



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Oberlausitz e. V.“ Die Kurzbezeichnung lautet „AWO Oberlausitz“. Er ist im Folgenden in dieser Satzung auch als Kreisverband bezeichnet.
2. Er hat seinen Sitz in Löbau.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Vereinszweck ist auf der Grundlage der im Statut der Arbeiterwohlfahrt festgelegten Grundwerte, die Erfüllung der genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere:
 - vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten sozialer Arbeit,
 - Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe,
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
 - Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Kreises.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Stellungnahmen, Anregungen und Empfehlungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen auf kommunaler Ebene, die soziale Fragestellungen betreffen,
 - Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung,
 - Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung des Ehrenamtes, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste)
 - Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit zum Beispiel durch die Entwicklung und Umsetzung von Förderkonzepten, die materielle Förderung von im Sinne § 53 AO hilfebedürftigen Menschen, Beratungsinitiativen, Einrichtungen, Maßnahmen und Aktionen,
 - Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Kreises,

- Förderung des Jugendwerkes der AWO
Der Kreisverband darf zu diesem Zweck Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.
- 3. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüsse, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Gleiches gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft im Landesverband

Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Oberlausitz e. V. ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e. V..

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person sein, die das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt sowie diese Satzung anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will.
2. Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger

Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.

4. Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (Geschäftsunfähige Minderjährige), kann, vertreten durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger), können nach Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in alleine oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
5. Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Mitgliederverwaltung.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu. Davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den § 26 BGB-Vorstand.
3. Allen Mitgliedern in der Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Für die Minderjährigen in der Familienmitgliedschaft gilt dies mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zum Vorstand im Sinne von § 26 BGB und für die Revisoren und Revisorinnen.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß der von der Bundeskonferenz beschlossenen Beitragsordnung verpflichtet. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
3. Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als insgesamt einem Jahresbeitrag kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten die Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Im Übrigen gelten die Regelungen über die Ordnungsmaßnahmen des Verbandsstatuts.

§ 7 Jugendwerk

1. Für ein im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.

§ 8 Korporative Mitglieder

1. Für den Anschluss von Körperschaften und Stiftungen als korporative Mitglieder gelten die Regelungen des Verbandsstatuts.
2. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus. Die Gesellschafter der Unternehmen sind verpflichtet, die korporative Mitgliedschaft der AWO Unternehmen herbeizuführen. Im Falle der innerverbandlichen Entflechtung findet eine rechtliche Trennung der Verantwortungsbereiche statt.
3. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Landesverband.
4. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen, in der neben der Höhe des Mitgliedsbeitrags auch die einschlägigen Regelungen des Verbandsstatuts und dazu erlassener Richtlinien anerkannt werden (Mitgliedschaftsvoraussetzungen, Aufsicht und Markenrecht).
5. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
6. Korporative Mitglieder dürfen Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt nur nach Maßgabe der im Verbandsstatut geregelten Voraussetzungen nutzen. Bei Austritt oder Ausschluss verliert eine austretende oder ausgeschlossene juristische Person das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 9 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Kreisverbandes
 - b) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen beratend teil.
 - c) dem Vertreter des Jugendwerkes.
2. Die Mitgliederversammlung wird in Abständen von zwei Jahren abgehalten.
3. Der Vorstand hat die Mitglieder und Beauftragten bei Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand und zwei Revisoren sowie die Delegierten zur Landeskonzferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder auf Verlangen des Landesverbandes einzuberufen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Landesverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten erforderlich.
9. Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten gefasst werden. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist der Vorstand für die Entscheidung zuständig, ob eine Anschlussversammlung im direkten Anschluss erfolgen soll. Wird für eine Anschlussversammlung entschieden, hat der Versammlungsleiter die Versammlung aufzulösen und sofort erneut als Mitgliederversammlung neu zu eröffnen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

10. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und 5 Beisitzern. Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind in der auf die Beschlussfassung folgende Beratung des Vorstandes zu protokollieren.
4. Der Vorstand kann Einzelheiten seiner Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung regeln.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in vorzeitig aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden bzw. eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin einzuberufen.
6. Zur Führung der Geschäfte bestellt der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese/r ist/sind als besondere/r Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt/nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere/n Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.
7. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.

8. Der Kreisvorstand hat dem Landesvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
9. Der Vorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerkes beratend teilnimmt.
10. An den Vorstandssitzungen des Kreisvorstandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied mit beratender Stimme teil.

§ 12 Kreisausschuss

1. Der Kreisausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes und den gewählten Vertretern der zum Kreisverband gehörenden regionalen Untergliederungen (Ortsverbände) bzw. deren Stellvertretern zusammen.
2. Der Kreisausschuss hat die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und wird von diesem nach Bedarf, mindestens einmal jährlich einberufen.

§ 13 Mandat und Mitgliedschaft

1. Mandatsträger/innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 9) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte, dem Austritt oder dem Tod. Auf Wunsch können sie auch ruhen.
2. Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/Ehegattin, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder einem/einer Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht für Wahlen. Wenn Tatsachen vorliegen, die einen Ausschluss zu Folge haben können, ist dies von dem Betroffenen unaufgefordert spätestens zu Beginn der Beratung dem Vorsitzenden der jeweiligen Versammlung anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig. Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§ 14 Rechnungswesen

1. Der Kreisverband ist zur Erstellung von jährlichen Budgets verpflichtet.

2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen der Buchführung eines ordentlichen Kaufmanns zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
3. Die Organmitglieder sind verpflichtet sicher zu stellen, dass die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen angewendet werden.
4. Hat eine/ein Zuwendende/r einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Zuwendungsempfänger und verzichtet darauf, ist ein Spendenabzug nach § 10 b Absatz 3 Satz 5 EStG zulässig.

§ 15 Statut

1. Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner dem Vereinsregister eingereichten Fassung Bestandteil dieser Satzung. Den Mitgliedern aller Organe des Kreisverbandes obliegt es, der jeweils aktuellen Fassung des Verbandsstatuts Geltung zu verschaffen.
2. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 16 Aufsicht

Es gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt.

§ 17 Verlust der Mitgliedschaft im Landesverband

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Landesverband verliert der Kreisverband das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 5. Juni 1991

Änderungen

7.	Dezember	1993
31.	Mai	1997
8.	Juli	2005
25.	September	2009
10.	November	2011
8.	November	2019